

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Bebauungsplan der Gemeinde Schwabsoien für das Gewerbegebiet
 "Südlich der Schongauer Straße"**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

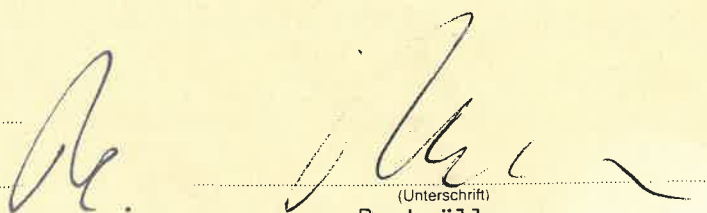
Der o.g. Bebauungsplan vom 30.09.1992, geändert am 10.08.1993, i.d.F. des Beschlusses des Gemeinderates Schwabsoien vom 28.02.1994 mit dazugehöriger Begründung - beides gefertigt von Architekt Filser, Hohenpeißenberg - wurde vom Gemeinderat Schwabsoien am 04.10.1993 als Satzung beschlossen. Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB wurde durchgeführt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 12.01.1994 bestätigt, daß der Bebauungsplan dem Landratsamt ordnungsgemäß angezeigt wurde. Ferner erklärte das Landratsamt mit o.g. Schreiben, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung des Bebauungsplanes rechtfertigen würde nicht geltend gemacht wird, wenn bestimmte Einschränkungen sowie Auflagen und Hinweise beachtet werden. Den Auflagen und Hinweisen hat der Gemeinderat Schwabsoien mit Beschluß vom 07.02.1994 zugestimmt. Der abgeänderten Einschränkung laut Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 16.02.1994 hat der Gemeinderat Schwabsoien mit Beschluß vom 28.02.1994 zugestimmt. Die von der abgeänderten Einschränkung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 28.02.1994 nicht widersprochen. Die Planänderung vom 28.02.1994 gemäß der abgeänderten Einschränkung und den Auflagen des Landratsamtes wurde auf dem Bebauungsplan vermerkt.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird in der Gemeindekanzlei Schwabsoien, Schongauer Straße 1, Schwabsoien, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, während der Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls kann dort in die o.g. Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau Einsicht genommen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften laut § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwabsoien den 04.05.1994
 Aushang vom 04.05.1994 bis 20.05.1994


 (Unterschrift)
 Berk Müller
 Bürgermeister